

NIEDERSCHRIFT

über die Beratungen und Beschlüsse in der

Gemeinderatssitzung 7/2021 am Mittwoch, 15.12.2021,

um 19.00 Uhr im Gemeindeamt Nikolsdorf.

Die Mitglieder wurden mit schriftlicher Einladung vom 07.12.2021 unter Bekanntgabe der Tagesordnung verständigt. Weiters war die Sitzung durch öffentlichen Anschlag an der Amtstafel vom 07.12.2021 bis 16.12.2021 bekanntgemacht.

In geheimer Sitzung behandelt: kein Tagesordnungspunkt

Im Übrigen ist die Sitzung öffentlich.

Anwesend: Vorsitzender: Bgm Georg Rainer,
Gerald Standteiner, Dipl.-Wirtsch.Ing. (FH) Ing. Michael Eder, Karl Winkler,
Christian Korber, Robert Obererlacher, Robert Eder, Lukas Hanser;
Wolfgang Steiner, Marianne Mair, Robert Fasching

Entschuldigt: niemand

Außerdem anwesend: Kassenverwalter Siegmund Plautz;
Gemeindesekretär Bernhard Wurzer als Schriftführer

Sonstige anwesende Personen: 2 Zuhörer

Beginn: 19.00 Uhr Ende: 20.30 Uhr

Tagesordnung

1. Darlehen für Ausbau Glasfaserkabelnetz
2. Mittelschulverband Nußdorf-Debant – Statutenänderung
3. Haushaltsstellenüberschreitungen
4. Baukostenzuschüsse
5. Flächenwidmungsplanänderungen – Gst 145/3 und 18/12, beide KG Nikolsdorf
6. Voranschlag 2022
7. Anträge, Anfragen und Allfälliges

zu 1) Darlehen für Ausbau Glasfaserkabelnetz

Allen Gemeinderatsmitgliedern wurden vor der Sitzung folgende Unterlagen zugesandt:

- Entwurf Darlehensvertrag für „GEMEINDEDARLEHEN“ für LWL Ausbau Nikolsdorf
- Ratenplan
- Entwurf Kosten- und Finanzierungsplan LWL Glasfaserausbau 2015 bis 2024

Der Bürgermeister weist auf die Notwendigkeit der Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung des LWL Glasfaserausbau in den Jahren 2015 bis 2024 hin.

Während die Baukosten bis einschließlich 2021 bereits abgerechnet wurden, liegt jenen von 2022 bis 2024 eine Kostenschätzung des Wasserwerks Lienz zugrunde. Bis 2021 ergibt sich eine Finanzierungslücke von ca. €240.500. In diesem Betrag ist eine im Zusammenhang mit dem 3. Antrag geschätzte De-minimis-Förderung von €70.000 enthalten. Trotz mehrmaligem Ersuchen wurde dieser Antrag von der Abteilung Wirtschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung der Gemeinde bisher leider nicht zugesandt.

Bei dem sich auf die Jahre 2022 bis 2024 erstreckenden Vorhaben handelt es sich im Wesentlichen um die noch nicht erfolgte LWL-Erschließung der Bergsiedlungen und Einzelhöfe. Die geschätzten Baukosten von €1.000.000 sollen im Wesentlichen durch einen Bundeszuschuss von €500.000 (50 %) und Wirtschaftsförderung des Landes von €250.000 (25 %) teilfinanziert werden.

Zur Abdeckung der restlichen Baukosten in Höhe von €250.000 (25 %) sowie der Finanzierungslücke von €170.547 (zu erwartende De-minimis-Förderung von €70.000 bereits abgezogen) soll seitens der Gemeinde Nikolsdorf ein Darlehen in Höhe von €420.000 aufgenommen werden.

Der auf die einzelnen Jahre aufgeschlüsselte Kosten- und Finanzierungsplan wurde allen Gemeinderatsmitgliedern vor der Sitzung zugesandt.

Nach sachlicher Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden **Beschluss**:

Unter Zugrundelegung des folgenden Kosten- und Finanzierungsplanes sowie Investitionsplanes spricht sich der Gemeinderat unter der Voraussetzung der Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Fortführung des im Jahr 2015 begonnenen Vorhabens LWL Glasfaserausbau Nikolsdorf in Form der bisher noch nicht erfolgten Erschließung der Bergsiedlungen Michelsberg, Lindsberg, Plone, Damer und möglichst aller Einzelhöfe in den Jahren 2022 bis 2024 aus:

KOSTEN- UND FINANZIERUNGSPLAN FÜR LWL GLASFASERAUSBAU 2015 BIS 2024

| Jahr | Baukosten | Bund | Wirtschafts- förderung Land | De- minimis | Bedarfs- zuweisung | Darlehen | operative Gebarung | Einnahmen |
|-------|--------------|------------|-----------------------------------|----------------|-----------------------|-------------------|-----------------------|--------------|
| 2015 | 10.099,93 | 0,00 | 0,00 | 60.000 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 60.000,00 |
| 2016 | 27.638,98 | 0,00 | 0,00 | 0 | 0 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2017 | 207.268,82 | 0,00 | 0,00 | 0 | 190.000 | 0,00 | 0,00 | 190.000,00 |
| 2018 | 290.522,50 | 72.966,00 | 36.483,00 | 0 | 0 | 0,00 | 0,00 | 109.449,00 |
| 2019 | 553.294,87 | 135.146,00 | 67.611,00 | 90.000 | 0 | 0,00 | 0,00 | 292.757,00 |
| 2020 | 27.510,84 | 0,00 | 0,00 | 125.000 | 112.700 | 0,00 | 0,00 | 237.700,00 |
| 2021 | 14.116,58 | 0,00 | 0,00 | 0 | 0 | 240.000 | 0,00 | 240.000,00 |
| Summe | 1.130.452,52 | 208.112 | 104.094 | 275.000 | 302.700 | 240.000 | 0,0 | 1.129.906,00 |
| 2022 | 211.533,57 | 105.766,79 | 52.883,39 | 70.000 | 0 | 0,00 | 0,00 | 228.650,18 |
| 2023 | 186.564,27 | 93.282,14 | 46.641,07 | 0 | 0 | 30.000 | 0,00 | 169.923,21 |
| 2024 | 541.277,43 | 270.638,72 | 135.319,36 | 0 | 0 | 134.843,80 | 546,52 | 541.348,40 |
| Summe | 2.069.827,79 | 677.799,65 | 338.937,82 | 345.000 | 302.700 | 404.843,80 | 546,52 | 2.069.827,79 |

Nach sachlicher Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden **Beschluss**:

Zum Zweck einer Teilfinanzierung des Gesamtprojekts LWL Glasfaserausbau 2015 bis 2024 bzw. der diesbezüglichen Ausfinanzierung bis zum Jahr 2021 soll entsprechend dem beschlossenen Kosten-/Finanzierungsplan und Investitionsplan sowie der Stellungnahme betreffend die risikoaverse Finanzgebarung unter der Voraussetzung der Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß dem vorliegenden und vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachten Vertragsentwurf samt Ratenplan bei der Raiffeisenkasse Lienzer Talboden eGen ein GEMEINDEDARLEHEN aufgenommen werden wie folgt:

A Darlehensgegenstand und Konditionen:

Darlehensbetrag EUR 240.000,- für LWL Ausbau Nikolsdorf 2015 bis 2022:

Sollzinssatz 0,45 % p. a., Verrechnung im Nachhinein halbjährlich; halbjährliche Anpassung, erstmals am 30.06.2022, entsprechend der Entwicklung 6-Monats-EURIBOR + 0,45 %-Punkte, Berechnungsbasis letzter Tagessatz vor Beginn einer Zinsperiode. Auf volle 0,01 %-Punkte ist kaufmännisch zu runden. Mindestzinssatz 0,45 % p. a.

Verzugszinssatz 4,5 % p. a.

Rückzahlung in 40 halbjährlichen Pauschalraten für Kapital und Zinsen EUR 6.286,- jeweils am 30.6. Und 31.12., beginnend mit 30.06.2022, Laufzeit bis 31.12.2041. Ratenanpassung bei Konditionenänderung.

Kündigung und vorzeitige Rückzahlung: Bei variablem Zinsindikator sind die Kündigung des gesamten Darlehens sowie vorzeitige Rückzahlungen seitens der Darlehensnehmerin betragsmäßig unbegrenzt unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist zum Ablauf der jeweiligen Zinsbindungsperioden ohne Verrechnung von Gebühren, Pönalen und sonstiger Spesen möglich.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages gemäß § 104 JN das BG Lienz vereinbart.

Genehmigung der Darlehensaufnahme:

Diese Darlehensaufnahme bedarf der gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung. Die Rechtswirksamkeit dieses Darlehensvertrages ist durch die Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß §123 Tiroler Gemeindeordnung 2001 aufschiebend bedingt. Gemäß § 123 TGO 2001 dürfen bis zum Eintritt der Rechtswirksamkeit keine der Realisierung dieses Rechtsgeschäftes und sonstigen Maßnahmen dienenden Vollzugsakte vorweggenommen werden.

B Sonstige Darlehensbedingungen

Zur Verzinsung:

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, dieses Darlehen zum oa Sollzinssatz vom Tage der Zuzählung zu verzinsen und darüber hinaus ein einmaliges Bereitstellungsentgelt (laufzeitunabhängig) w. o., sowie alle mit dem Darlehen und der Kontoführung zusammenhängenden Kosten und Entgelte dem Darlehensgeber zu ersetzen.

Die fälligen Zinsen und Entgelte werden dem Darlehenskonto angelastet, ebenso das einmalige Bereitstellungsentgelt (laufzeitunabhängig).

Im Falle der nicht rechtzeitigen Bezahlung des Kapitals, der Zinsen oder der sonstigen in dieser Urkunde festgelegten Nebengebühren sind, abgesehen von den weiter vorgesehenen Verzugsfolgen, Verzugs- und Zinseszinsen w. o. zu entrichten.

Der Darlehensgeber ist berechtigt, nach Ablauf von zwei Monaten ab Vertragsschließung bzw. aufsichtsbehördlicher Genehmigung den vereinbarten Jahreszinssatz entsprechend zu

ändern, wenn sich die Geld- und Kapitalmarktverhältnisse durch Erhöhung der Einlagenzinsätze oder der Bankrate oder der Mindestreserven oder durch Änderung der Bestimmungen über die Darlehensvergabe ändern.

Zu Laufzeit und Kündigung:

Der Darlehensnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche Zahlungen zunächst auf die fälligen Zinsen und sonstigen Nebengebühren und erst dann auf das Kapital verrechnet werden.

Der Darlehensgeber kann den aushaftenden Darlehensbetrag jederzeit aus wichtigen Gründen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist kündigen.

Unabhängig davon ist der Darlehensgeber berechtigt, das gesamte Darlehen sofort fällig zu stellen, wenn

- a) in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Darlehensnehmers Verschlechterungen oder Änderungen eintreten, die die Einbringlichmachung der Darlehensforderung gefährden könnten. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Darlehensnehmer seine Zahlungen einstellt oder zahlungsunfähig wird oder wenn gegen ihn Exekution zur Befriedigung oder Sicherstellung geführt wird oder das gerichtliche Ausgleichs- oder Konkursverfahren beantragt oder eröffnet wird,
- b) der Darlehensnehmer auch nur eine der nach vorliegender Urkunde oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen ihm obliegenden Verpflichtungen nicht vollständig oder nicht termingerecht erfüllen sollte.

Weitere Bestimmungen:

1. Erfüllungsort sind die Geschäftsräume des Darlehensgebers.
2. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich ferner, alle aus diesem Schuldverhältnis entstehenden Kosten, Auslagen, Stempel, Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben jeglicher Art, die aus Anlass der Begründung, des aufrechten Bestandes, der Befestigung und Beendigung des gegenständlichen Schuldverhältnisses erwachsen, aus eigenem zu tragen bzw. dem Darlehensgeber nach Selbstaussage zu ersetzen, so dass diesen niemals eine sich hieraus ergebende Auslage treffen kann. Hierzu zählen insbesondere auch allfällige Mahn-, Vergleichs-, Prozess-, Exekutions-, Schätzungs-, Intabulations-, Löschungs- und Abtretungskosten und Kosten für die Beteiligung an Schätzungs-, Versteigerungs- und Verteilungsverfahren, eines Insolvenzverfahrens sowie der rechtsfreundlichen Vertretung, gleichgültig, ob diese Kosten gerichtlicher oder außergerichtlicher Natur sind. Die Kosten rechtsfreundlicher Beratung hat jeder Vertragspartner selbst zu tragen.
3. Der Darlehensnehmer stimmt der Weitergabe von Daten im Umfang der Datenschutzerklärung (Beiblatt), deren Erhalt er bestätigt, zu und entbindet die Bank gegenüber den in der Datenschutzerklärung genannten Personen und Institutionen ausdrücklich auch vom Bankgeheimnis. Weilers ermächtigt er die Bank auch zur Weitergabe von Daten aus dieser Geschäftsverbindung aus betrieblichen Gründen innerhalb der Bank und zu allgemein gehaltenen Auskünften über die wirtschaftliche Lage.
4. Der Darlehensnehmer bestätigt den Erhalt einer Kopie dieses Darlehensvertrages, das Original verbleibt bei der Bank.
5. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
6. Der Darlehensgeber ist berechtigt, Forderungen aus oder im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag ganz oder teilweise abzutreten und allfällige damit verbundene Sicherheiten ganz oder teilweise zu übertragen. Insbesondere darf der Darlehensgeber Forderungen (mit oder ohne Sicherheiten) zivilrechtlich und/oder wirtschaftlich – z. B durch Verkauf und/oder Treuhandvereinbarung im Sinne des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (RGI Nr. 213/1905) in der jeweils geltenden Fassung (FBSchVG) – auf ein anderes Kreditinstitut übertragen. Das übernehmende Kreditinstitut kann seinerseits die Forderungen (mit oder ohne Sicherheiten) gemäß dem vorangehenden Satz auf ein anderes Kreditinstitut weiter übertragen. Jedes übernehmende Kreditinstitut ist überdies berechtigt, die Forderungen (mit oder ohne Sicherheiten) gemäß FBSchVG, auch nur als Treuhänder, in einen Deckungsstock für fundierte Bankschuldverschreibungen aufzunehmen. Für diesen Fall wird dem Darlehensnehmer bereits jetzt gemäß § 2 Abs 2 FBSchVG die Haftung der Forderungen für Ansprüche aus fundierten Bankschuldverschreibungen und/oder Derivativerträgen sowie der gesetzliche Aufrechnungsausschluss hinsichtlich der Forderungen (auch im Verhältnis zum Darlehensgeber und jedem übernehmenden Kreditinstitut) angezeigt. Der Darlehensnehmer nimmt diese Anzeige und den Aufrechnungsausschluss hiermit zustimmend zur Kenntnis und verzichtet auf weitere Verständigungen über die erwähnte Haftung der Forderungen und den erwähnten Aufrechnungsausschluss. Das vom Darlehensnehmer erklärte Einverständnis zur Weitergabe von Daten sowie die von ihm erklärte Entbindung vom Bankgeheimnis

umfasst auch die Weitergabe von Daten an die übernehmenden Kreditinstitute.
Der Kreditnehmer erklärt sich bereit, jährlich die aktuellen Jahresabschlüsse beizubringen.

C Allgemeine Geschäftsbedingungen

In allen übrigen Belangen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der derzeit gültigen Fassung, deren zustimmende Kenntnisnahme der Darlehensnehmer hiermit bestätigt.

RATENPLAN (AUSZUG)

| | | | | |
|------------------------------|--------------------------|---|---------------------------------|---|
| Auszahlung 240.000 | Am 20.12.2021 | Bearbeitungsgebühr Sonstige Kosten | Zuzählgebühr | Versicherung |
| Zinssatz 0,45 % | ab 20.12.2021 | Zinsenzuschuss | | Verzinsungsart dekursiv |
| Rate 6.286,00 | ab 30.06.2022 | Annuitätenzuschuss | Ratenart Pauschalrate | Monatsraster 000*001*000*001 |
| Abschluss | ab 31.12.2021 | Entgelte | BWG nein | Monatsraster 000*001*000*001 |
| Endkapital | per 31.12.2041 | Anlaufzinsen aufschlagen | | Tageberechnung kalendermäßig Divisor 360 |

zu 2) Mittelschulverband Nußdorf-Debant – Statutenänderung

Dem Gemeinderat wurden vor der Sitzung folgende Unterlagen zugesandt:

- Entwurf Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Verband Mittelschule Nußdorf-Debant
- Entwurf Satzung des Gemeindeverbandes Verband Mittelschule Nußdorf-Debant

Durch den geplanten Neubau des Bildungszentrums Nußdorf-Debant, dessen Einrichtung mit Gemeinderatsbeschluss vom 09.06.2020 grundsätzlich zugestimmt wurde, muss die derzeit geltende Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Verband Nußdorf-Debant aufgehoben und gleichzeitig durch eine entsprechend adaptierte Vereinbarung ersetzt werden. Als zusätzliche Aufgabe wird darin die Betreuung von Kindern im Bildungszentrum Nußdorf-Debant (Kinderkrippe, Kindergarten und Mittagstisch) angeführt.

Der von der Marktgemeinde Nußdorf-Debant ausgearbeitete Entwurf der Vereinbarung und die Satzung liegen vor.

Nach sachlicher Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Seitens der Gemeinde Nikolsdorf wird sowohl der "VEREINBARUNG über die Bildung des Gemeindeverbandes Verband Mittelschule Nußdorf-Debant" als auch der „SATZUNG des Gemeindeverbandes Verband Mittelschule Nußdorf-Debant“ entsprechend den vorliegenden, von der Marktgemeinde Nußdorf-Debant ausgearbeiteten, dem Gemeinderat zur Kenntnis gebrachten Entwürfen in folgender Form zugestimmt:

VEREINBARUNG

über die Bildung des Gemeindeverbandes Verband Mittelschule Nußdorf-Debant

Artikel I

1. Die Gemeinden Nußdorf-Debant, Dölsach, Nikolsdorf, Iselsberg-Stronach und Lavant schließen sich zu einem Gemeindeverband gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LBGl. Nr. 36, in der Fassung LBGl. Nr. 161/2021, zusammen.
2. Aufgabe des Gemeindeverbandes ist die Besorgung der Aufgaben des gesetzlichen Schulerhalters einer öffentlichen Mittelschule in Nußdorf-Debant sowie die Betreuung von Kindern im Bildungszentrum Nußdorf-Debant (Kinderkrippe, Kindergarten und Mittagstisch).
3. Der Name des Gemeindeverbandes ist „Verband Mittelschule Nußdorf-Debant“.
4. Der Sitz des Gemeindeverbandes ist in Nußdorf-Debant.
5. Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.

Artikel II

Diese Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Verband Mittelschule Nußdorf-Debant tritt mit der Kundmachung der Genehmigung (Verordnung) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Zugleich tritt die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Verband Mittelschule Nußdorf-Debant, zuletzt genehmigt mit Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 10.09.2013, kundgemacht im Boten für Tirol, Amtsblatt der Behörden und Gerichte Tirol, Amtlicher Teil, Stück 40/194. Jahrgang/2013, Zl. 871, außer Kraft.

SATZUNG
des Gemeindeverbandes Verband Mittelschule Nußdorf-Debant

§ 1
Organe

Die Organe des Gemeindeverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsobmann

§ 2
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 135 Abs. 1 TGO aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind.

Gemeinden, deren Anteil an der jährlichen Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes mehr als 20 v.H. beträgt, haben weitere Vertreter in die Verbandsversammlung, höchstens jedoch einen für je weitere angefangene 10 v.H. zu entsenden. Dieser muss Mitglied des Gemeinderates der jeweiligen Gemeinde sein.

Der Verbandsversammlung gehört weiters gemäß § 136a TGO ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.

(2) Der Verbandsversammlung obliegt, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann obliegen.

Jedenfalls obliegen ihr:

- a) die Wahl des Verbandobmannes und seines Stellvertreters
- b) die Erlassung und Änderung der Satzungen, nach Maßgabe des § 133 Abs. 2 der TGO
- c) die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses
- d) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss
- e) Maßnahmen, die einen Investitionsaufwand nach § 77 Abs. 2 Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 erforderlich machen
- f) die Anstellung, Kündigung und Entlassung der Bediensteten des Verbandes Mittelschule Nußdorf-Debant
- g) die Erweiterung, Auflassung und Stilllegung der Mittelschule

(4) Den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 3
Verbandsobmann

(1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen.

Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter müssen nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde, aber zum Landtag wählbar sein.

(2) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter haben, wenn sie nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde sind, in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss nur beratende Stimme.

(3) Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses, sofern ein solcher nicht besteht, der Verbandsversammlung vertreten.

(4) Dem Verbandsobmann obliegen:

- a) die Einberufung der Verbandsversammlung
- b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung
- c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsgebarung gehörenden Angelegenheiten
- d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse
- e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes
- f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung
- g) die Besorgung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches, die gemäß § 124 Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 nicht in den eigenen Wirkungsbereich fallen.

(5) In dringenden Fällen kann der Verbandsobmann an Stelle des zuständigen Kollegialorgans entscheiden, wenn die rechtzeitige Einberufung dieses Organs nicht möglich ist. Die getroffene Maßnahme ist jedoch dem zuständigen Organ unverzüglich zur nachträglichen Erledigung vorzulegen.

§ 4

Überprüfungsausschuss

(1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Er besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

Kommt im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

(2) Für die Tätigkeit des Überprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 109 bis 112 TGO sinngemäß.

§ 5

Innere Organisation und Verwaltung

(1) Zur administrativen Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle beim Gemeindeamt jener Gemeinde, der der Verbandsobmann angehört, einzurichten. Alle Organe des Gemeindeverbandes haben sich für die Besorgung ihrer Aufgaben dieser Geschäftsstelle zu bedienen. Die Geschäftsstelle ist die zentrale Einbringungsstelle für alle Angelegenheiten des Gemeindeverbandes. Die Geschäftsstelle ist mit einem fachlich geeigneten, in Verwaltungsangelegenheiten erfahrenen Bediensteten als Geschäftsstellensachbearbeiter zu besetzen, der unter unmittelbarer Aufsicht des Verbandsobmannes die Aufgaben der Geschäftsstelle wahrzunehmen und für einen geregelten Geschäftsgang zu sorgen hat.

§ 6

Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes

(1) Die Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes umfasst Einzahlungen für die Investitionstätigkeit einschließlich Schuldendienst und Einzahlungen für die laufende Wirtschaftsführung sowie Einzahlungen für die Anlegung einer Zahlungsmittelreserve.

(2) Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung fälliger, veranschlagter Auszahlungen des Haushaltes ist eine Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen anzulegen. Die Höhe der Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen ist so anzusetzen und zu halten, dass die Erfüllung ihres Zweckes gewährleistet ist.

§ 7

Beitragsanteile der Verbandsgemeinden

(1) Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen für die Investitionstätigkeit des Gemeindeverbandes sind auf die ihm angehörenden Gemeinden jährlich nach folgenden Bestimmungen vorzuschreiben:

- a) Der Schuldendienstbeitrag für Investitionstätigkeiten, die mit Fremdmittelfinanziert wurden, wird aufgrund der letztgültigen Bevölkerungszahl gem. § 10 Abs. 7 FAG 2017 anteilmäßig berechnet.
- b) Auszahlungen für Investitionstätigkeiten, die ohne Fremdmittel finanziert werden, werden gem. § 79 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes 1991 (aufgrund der Schülerzahlen per 31.10. anteilmäßig mit der Kopfquote vervielfacht) vorgeschrieben.

(2) Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen für die laufende Wirtschaftsführung des Gemeindeverbandes sind auf die ihm angehörenden Gemeinden jährlich nach folgenden Bestimmungen vorzuschreiben:

- a) Der Schulerhaltungsbeitrag wird gem. § 79 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes 1991 (aufgrund der Schülerzahlen per 31.10. anteilmäßig mit der Kopfquote vervielfacht) berechnet.

§ 8

Außerschulische Benützungen

Die außerschulische Benützung von Räumlichkeiten der Mittelschule wird grundsätzlich nur für Veranstaltungen von Verbandsgemeinden bzw. Vereinen der Verbandsgemeinden gestattet. Der Verbandsobmann bestimmt die Benützungstermine sowie eventuelle Benützungskosten.

§ 9

Fälligkeit und Entrichtung der Beitragsanteile der Verbandsgemeinden

Der Verbandsobmann hat den Gemeinden bis spätestens 31. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich die für das jeweilige Abrechnungsjahr zu leistenden Beiträge schriftlich mitzuteilen. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Nachzahlungen sind von den Verbandsgemeinden nach der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss binnen einem Monat nach dem Erhalt der Vorschreibung zu entrichten. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Guthaben sind den Verbandsgemeinden auf die nächstfolgenden Vorauszahlungen bzw. auf den nächstfolgenden Beitrag anzurechnen.

§ 10

Nachträglicher Beitritt bzw. Ausscheiden von Gemeinden

(1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag des Beitrittes Beiträge nach § 7 zu leisten. Nachträglich dem Verband beitretende Gemeinden haben darüber hinaus zur Investitionstätigkeit des Verbandes vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Beitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge hat den Beiträgen zu den Investitionen der schon bisher dem Verband angehörenden Gemeinden unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu entsprechen. Die Festsetzung dieser Nachzahlung obliegt – allenfalls unter Zugrundelegung eines Gutachtens eines gerichtlich beeideten Sachverständigen – der Verbandsversammlung. Allfällige Sachverständigenkosten sind von der beitragswilligen Gemeinde zu tragen.

(2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen.

§ 11

Auflösung und Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Schulden und Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die beteiligten Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens nach § 7 dieser Satzung beigetragen haben.

§ 12

Haftung

(1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.

(2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 7 dieser Satzung.

§ 13

Sinngemäße Geltung von Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation und die Organe des Gemeindeverbandes die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung, dem Gemeindevorstand der Verbandsausschuss und dem Bürgermeister der Verbandsobmann entspricht.

§ 14

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in der Satzung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung des Gemeindeverbandes Verband Mittelschule Nußdorf-Debant tritt mit ihrer Genehmigung (Bescheid) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

zu 3) Haushaltsstellenüberschreitungen

Dem Gemeinderat wurde vor der Sitzung folgende Unterlage zugesandt:

- Liste Haushaltsstellenüberschreitungen

Nach sachlicher Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Folgend angeführten Haushaltsstellenüberschreitungen wird unter Ausnutzung der angeführten Bedeckungsmöglichkeiten zugestimmt:

| An-satz | Post | Bezeichnung | Ansatz | Verbrauch | GR 270421 | GR 300621 | GR 131021 | Über-schrei-tung |
|---------|------|--|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|------------------|
| 0000 | 757 | Parteischilling | 3.300,00 | 3.873,60 | | | | 574,00 |
| 0100 | 457 | Druckwerke | 500,00 | 588,09 | | | | 89,00 |
| 0100 | 510 | Vertragsbedienstete (Angestellte) | 73.400,00 | 90.251,83 | | | | 16.852,00 |
| 0100 | 580 | DGB FLAG | 1.500,00 | 1.659,78 | | | 45,00 | 115,00 |
| 0100 | 582 | DGB SV | 15.000,00 | 17.354,69 | | | | 2.355,00 |
| 0100 | 616 | Maschinen Instandhaltung und Betrieb | 2.300,00 | 2.936,37 | | | | 637,00 |
| 0100 | 630 | Postdienste | 3.200,00 | 3.750,44 | | | | 551,00 |
| 0100 | 631 | Telekommunikationsdienste | 1.800,00 | 1.843,13 | | | | 44,00 |
| 0100 | 728 | EDV Lohnverrechnung u Regisafe | 3.800,00 | 4.055,57 | | | | 256,00 |
| 0220 | 752 | Standesamt | 4.700,00 | 4.966,70 | | | 300,00 | |
| 0230 | 728 | EDV Meldewesen | 600,00 | 858,69 | | | | 259,00 |
| 0250 | 752 | Staatsbürgerschaftsverband | 1.800,00 | 1.900,00 | | | 100,00 | |
| 0290 | 420 | Materialien | 200,00 | 344,10 | | 44,00 | | 101,00 |
| 0300 | 728 | GIS Flächenwidmungsplan | 7.800,00 | 8.354,77 | | | 555,00 | |
| 0620 | 729 | Ehrungen und Gratulationen | 1.200,00 | 1.710,62 | | | | 511,00 |
| 1310 | 752 | GV Bausachverständige | 4.600,00 | 4.867,60 | | 233,00 | | 35,00 |
| 1630 | 670 | Versicherungen | 2.500,00 | 2.614,54 | | 115,00 | | |
| 1630 | 400 | Werkzeuge Geräte | 2.500,00 | 3.844,14 | 329,00 | 440,00 | 97,00 | 479,00 |
| 1630 | 400 | Dienstkleidung und Ausrüstung | 2.500,00 | 4.180,40 | | 1.511,00 | 170,00 | |
| 1630 | 454 | Reinigungsmittel | 200,00 | 265,50 | | | 66,00 | |
| 1630 | 614 | Gebäude Instandhaltung | 200,00 | 868,67 | | | 426,00 | 243,00 |
| 1630 | 670 | Versicherungen | 2.500,00 | 2.614,54 | | | 115,00 | |
| 2110 | 454 | Reinigungsmittel | 1.500,00 | 1.707,42 | | | | 208,00 |
| 2110 | 456 | Büromaterial | 300,00 | 547,90 | | | | 248,00 |
| 2110 | 511 | Vertragsbedienstete in handwerklicher Verwendung | 27.800,00 | 30.710,53 | | | | 2.911,00 |
| 2110 | 580 | DGB FLAG | 1.800,00 | 2.121,16 | | | | 322,00 |
| 2110 | 582 | DGB SV | 9.700,00 | 11.611,44 | | | | 1.912,00 |
| 2110 | 600 | Energiebezüge | 9.300,00 | 15.586,05 | | | 3.788,00 | 2.499,00 |
| 2110 | 614 | Gebäude Instandhaltung | 1.000,00 | 3.178,52 | | | 1.961,00 | 218,00 |
| 2110 | 616 | Instandhaltung Maschinen | 1.000,00 | 1.665,71 | | 207,00 | | 459,00 |
| 2110 | 631 | Telekommunikationsdienste | 400,00 | 428,37 | | | 29,00 | |
| 2110 | 670 | Versicherungen | 2.900,00 | 3.186,22 | 287,00 | 0,00 | | |
| 2120 | 752 | Hauptschule Betriebsbeitrag | 55.400,00 | 60.044,90 | | 1.965,00 | 2.680,00 | |
| 2140 | 752 | Polytechnische Schule | 1.400,00 | 3.834,09 | | | 2.435,00 | |

| | | Betriebsbeitrag | | | | | | |
|------|-----|--|------------|------------|-----------|----------|----------|-----------|
| 2200 | 751 | Berufsschule Lienz Betriebsbeitrag | 0,00 | 3.729,02 | | 525,00 | 3.205,00 | |
| 2320 | 621 | Schülertransport | 12.000,00 | 22.944,60 | | | 7.050,00 | 3.895,00 |
| 2400 | 454 | Reinigungsmittel | 400,00 | 604,12 | | | | 205,00 |
| 2400 | 510 | Vertragsbedienstete (Angestellte) | 122.100,00 | 124.111,58 | | | | 2.012,00 |
| 2400 | 582 | DGB SV | 26.700,00 | 27.067,78 | | | | 368,00 |
| 2400 | 600 | Energiebezüge | 1.800,00 | 4.400,33 | | 405,00 | 1.369,00 | 827,00 |
| 2400 | 614 | Instandhaltung von Gebäuden und Bauten | 0,00 | 1.800,49 | | | 1.801,00 | |
| 2400 | 631 | Telekommunikationsdienste | 0,00 | 269,51 | | | 151,00 | 119,00 |
| 2400 | 670 | Versicherung | 1.000,00 | 1.062,07 | 63,00 | 0,00 | | |
| 2400 | 700 | Miete | 3.700,00 | 3.702,16 | | | | 3,00 |
| 2400 | 711 | Wasser Kanal Müll Gebühren | 400,00 | 584,76 | | | | 185,00 |
| 2400 | 728 | Mittagsmenü | 1.200,00 | 1.395,00 | | | | 195,00 |
| 2690 | 670 | Versicherung | 400,00 | 424,46 | 25,00 | 0,00 | | |
| 2690 | 757 | Subvention Sportunion Nikolsdorf | 8.800,00 | 9.012,00 | | | | 212,00 |
| 3200 | 751 | Landesmusikschule Beitrag | 22.200,00 | 24.058,66 | | 1.802,00 | 57,00 | |
| 3200 | 757 | MUSIKSCHULE SUBVENTION | 0,00 | 750,00 | | | 750,00 | |
| 3220 | 616 | Kopierer, Drucker MK, Pfarre, MS, Chöre | 800,00 | 1.408,19 | | 400,00 | 209,00 | |
| 3620 | 728 | Kriegergräber, Denkmäler | 1.700,00 | 2.098,40 | | 35,00 | | 364,00 |
| 3630 | 729 | Ortsbildpflege | 200,00 | 927,91 | | | 182,00 | 546,00 |
| 3690 | 757 | Subvention Kreativverein Kukuq | 0,00 | 200,00 | | | | 200,00 |
| 3800 | 400 | Geringwertige Gebrauchsgüter des Anlagevermögens | 400,00 | 993,20 | | | | 594,00 |
| 3800 | 600 | Energiebezüge | 7.700,00 | 8.483,39 | | | | 784,00 |
| 3800 | 618 | Einrichtung Instandhaltung | 200,00 | 211,12 | | | | 12,00 |
| 3800 | 670 | Versicherung | 2.100,00 | 2.273,26 | 174,00 | 0,00 | | |
| 4110 | 751 | Beitrag TMSP - Privatrechtsbereich | 60.800,00 | 63.486,00 | | 2.686,00 | | |
| 4130 | 751 | Beitrag Tiroler Teilhabegesetz Behindertenhilfe | 97.600,00 | 98.441,00 | | 841,00 | | |
| 4200 | 752 | Bezirksaltenheim Schuldendienst | 5.000,00 | 5.016,00 | | | | 16,00 |
| 4390 | 751 | Beitrag Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz | 6.300,00 | 7.047,00 | | | | 747,00 |
| 4690 | 752 | Betriebskosten OK Zentrum | 900,00 | 2.223,89 | 491,00 | 0,00 | 833,00 | |
| 4690 | 757 | Kinderbetreuungszentrum Beitrag | 6.300,00 | 7.688,75 | | | | 1.389,00 |
| 4800 | 768 | Baukostenzuschüsse | 0,00 | 6.165,74 | | | | 6.166,00 |
| 5300 | 751 | Tiroler Rettungsdienst | 8.400,00 | 8.551,29 | | | 152,00 | |
| 6310 | 757 | Wasserverband Osttirol | 5.000,00 | 5.256,58 | | | 257,00 | |
| 6120 | 611 | KAT Schaden Behebung Straßen | 0,00 | 68.178,96 | 8.589,00 | 3.709,00 | 8.365,00 | 47.516,00 |
| 6330 | 770 | Bachräumung Wildbäche | 0,00 | 21.854,00 | 15.428,00 | 0,00 | 6.426,00 | |
| 6800 | 728 | Entgelte für sonstige Leistungen | 2.000,00 | 2.970,90 | | | | 971,00 |
| 6800 | 752 | Gemeindebeiträge Betrieb Breitband RegioNet | 700,00 | 716,04 | | | | 17,00 |
| 6800 | 752 | Gemeindebeiträge Betrieb Breitband RegioNet | 700,00 | 716,04 | 17,00 | 0,00 | | |
| 6800 | 670 | Versicherungen | 200,00 | 461,37 | 262,00 | 0,00 | | |
| 7710 | 710 | Pflichtbeitrag TVB | 100,00 | 178,20 | | | 79,00 | |
| 7710 | 757 | Freunde des Hochgebirgsjägerbataillon 24 | 0,00 | 50,00 | 50,00 | 0,00 | | |

| | | | | | | | | |
|------|-----|---|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|------------|
| 7710 | 757 | Radweg | 1.300,00 | 4.232,84 | 2.933,00 | 0,00 | | |
| 8120 | 600 | Strom | 0,00 | 165,42 | | | 166,00 | |
| 8120 | 700 | Betrieb Öffentliches WC | 0,00 | 107,03 | 148,00 | 0,00 | 41,00 | |
| 8120 | 600 | Strom | 0,00 | 165,42 | 166,00 | 0,00 | | |
| 8140 | 420 | Streugut | 6.000,00 | 9.621,88 | 1.760,00 | 0,00 | | 1.862,00 |
| 8140 | 728 | Schneeräumung, Straßenreinigung | 15.000,00 | 71.468,70 | 27.565,00 | 21.871,00 | | 7.033,00 |
| 8160 | 600 | Energiebezüge | 6.200,00 | 8.418,02 | | | 251,00 | 1.968,00 |
| 8160 | 670 | Versicherungen | 100,00 | 184,55 | 85,00 | 0,00 | | |
| 8160 | 619 | Ortsbeleuchtung Instandhaltung | 1.100,00 | 4.375,42 | | 2.049,00 | 1.227,00 | |
| 8170 | 400 | Gebrauchsgüter | 300,00 | 355,51 | | | 56,00 | |
| 8170 | 413 | Pflanzen für Gräber | 2.000,00 | 3.175,24 | | | | 1.176,00 |
| 8170 | 511 | Vertragsbedienstete (Arbeiter) | 24.300,00 | 24.394,86 | | | | 95,00 |
| 8170 | 670 | Versicherung | 300,00 | 313,73 | 14,00 | 0,00 | | |
| 8170 | 711 | Wasser Kanal Müll | 1.200,00 | 1.261,89 | | 62,00 | | |
| 8200 | 452 | Treibstoffe | 5.800,00 | 9.221,88 | | 386,00 | 1.728,00 | 1.308,00 |
| 8200 | 511 | Geldbezüge der Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung | 43.500,00 | 65.103,43 | | | 6.282,00 | 15.322,00 |
| 8200 | 580 | Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen | 1.600,00 | 2.384,08 | | | 333,00 | 452,00 |
| 8200 | 582 | Sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit | 9.200,00 | 12.937,90 | | | 492,00 | 3.246,00 |
| 8200 | 590 | Freiwillige Sozialleistungen | 300,00 | 314,44 | | | | 15,00 |
| 8200 | 670 | Versicherungen | 1.500,00 | 1.677,30 | | | | 178,00 |
| 8200 | 711 | Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Anlagen gemäß FAG | 400,00 | 496,93 | | | | 97,00 |
| 8200 | 724 | Reisegebühren | 300,00 | 484,68 | | | | 185,00 |
| 8460 | 600 | Strom | 0,00 | 1.120,10 | 640,00 | 133,00 | 174,00 | 174,00 |
| 8510 | 600 | Strom | 6.000,00 | 8.966,39 | | | 877,00 | 2.090,00 |
| 8520 | 728 | Müllbeseitigung Kosten | 18.100,00 | 19.564,53 | | | | 1.465,00 |
| 9000 | 728 | Buchhaltungsprogramme | 3.500,00 | 3.637,25 | | | 138,00 | |
| 9000 | 510 | Vertragsbedienstete (Angestellte) | 45.600,00 | 56.463,81 | | | | 10.864,00 |
| 9000 | 582 | DGB SV | 9.700,00 | 11.808,77 | | | | 2.109,00 |
| 9000 | 728 | Buchhaltungsprogramme | 3.500,00 | 4.606,18 | | | | 1.107,00 |
| 9300 | 751 | Landesumlage | 26.800,00 | 31.463,15 | | | | 4.664,00 |
| 9440 | 770 | Übergewinn Bundeszuschussfonds und Bundeskammern | 0,00 | 244,50 | | | 245,00 | |
| 2110 | 042 | Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung | 0,00 | 23.104,75 | | | 23.105,00 | |
| 6120 | 002 | Straßenbauten | 96.900,00 | 97.740,30 | | | | 841,00 |
| 6800 | 006 | LWL Glasfasernetz FTTH | 0,00 | 27.987,06 | 54,00 | 5.382,00 | 5.864,00 | 16.688,00 |
| 8160 | 005 | Ortsbeleuchtung | 0,00 | 4.402,50 | | | | 4.403,00 |
| 8200 | 030 | Werkzeuge und sonstige Erzeugungsmittel | 0,00 | 801,73 | | | 802,00 | |
| 8510 | 004 | Abwasserkanal | 0,00 | 11.414,77 | | 11.415,00 | | |
| 8510 | 346 | Tilgung BA01 400139457 Bank Austria | 86.900,00 | 87.580,69 | | | | 681,00 |
| 8100 | 341 | Tilgung WLF WGLEN5 390- 3 | 3.300,00 | 3.391,41 | | | | 92,00 |
| 8100 | 341 | Tilgung WLF WGNÖR2 459-0 | 3.000,00 | 3.080,51 | | | | 81,00 |
| | | Überschreitungen | | | 59.080,00 | 56.216,00 | 85.434,00 | 177.417,00 |

zu 4) Baukostenzuschüsse

Nach sachlicher Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gewährung eines Baukostenzuschusses in Höhe von 2/5 des Erschließungsbeitrages an Herrn Matthias Lusser für den Zubau eines Carports, Wintergartens und Lagers wird zugestimmt.

zu 5) Flächenwidmungsplanänderungen – Gst 145/3 und 18/12, beide KG Nikolsdorf

Dem Gemeinderat wurden vor der Sitzung folgende Unterlagen zugesandt:

- Lagepläne mit Flächenwidmung Bestand – Tiris-Auszug

Vom örtlichen Raumplaner wurde am 15.12.2021 folgende Stellungnahme abgegeben:

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 18/12 und 145/3 KG Nikolsdorf folgende Stellungnahme ab: Bei den bestehenden Gebäuden auf der Gp. 18/12 und 145/3 KG Nikolsdorf sind diverse Um- und Zubauten geplant. In diesem Zuge wurde festgestellt, dass die beiden Grundstücke keine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018 aufweisen (Voraussetzung!). Es ist daher vorab eine Ausdehnung der jeweils bestehenden Widmung „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2016 im Bereich der Gp. 18/12 bzw. „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gem. § 40.5 TROG 2016 im Bereich der Gp. 145/3 erforderlich um die Bauvorhaben realisieren zu können. Im örtlichen Raumordnungskonzept befindet sich der Planungsbereich teilweise innerhalb des Entwicklungstempels W 16: „Charakteristik: Wohnnutzung mit Einfamilienhäusern. Entwicklung: Ein Auffüllen der Baulücken ist anzustreben.“ sowie zum Teil innerhalb des Entwicklungstempels L 4: „Charakteristik: Landwirtschaftliche Betriebe mit Wohn- und Wirtschaftsgebäude. Entwicklung: Insbesondere betriebsnotwendige Zu- und Umbauten möglich. Ein Auffüllen der Baulücken ist anzustreben.“ Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird daher nicht gesehen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Änderung des Flächenwidmungsplanes, zumal es sich lediglich um eine geringfügige Anpassung an den aktuellen Kataster handelt und auch keine naturräumliche Gefährdung vorliegt, zugestimmt werden

Nach sachlicher Beratung fasst der Gemeinderat auf Vorschlag des örtlichen Raumplaners und Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Entsprechend dem Vorschlag des örtlichen Raumplaners beschließt der Gemeinderat die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 18/12 und 145/3 KG Nikolsdorf von derzeit „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gem. § 40.5 TROG 2016 in künftig „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2016 sowie von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gem. § 40.5 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Zu diesem Zweck wird der von Raumgis Kranebitter ausgearbeitete Planentwurf für den Zeitraum von vier Wochen zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Nikolsdorf aufgelegt.

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Einlegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zu diesem Entwurf abzugeben.

Der Beschluss betreffend die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

zu 6) Voranschlag 2022

Dem Gemeinderat wurden vor der Sitzung folgende Unterlagen zugesandt:

- Zusammenfassung Voranschlag 2022
- Entwurf Voranschlag 2022 (Konvolut)

Der Entwurf des Voranschlages für das Finanzjahr 2022 wurde in der Zeit vom 29.11.2021 bis 13.12.2021 im Gemeindeamt Nikolsdorf zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Kundmachung der Auflage des Voranschlages zur öffentlichen Einsicht erfolgte vom 28.11.2021 bis 14.12.2021. Schriftliche Einwendungen wurden nicht eingebracht.

Die Einberufung zur Sitzung erfolgte mittels Einladung vom 07.12.2021 (E-Mail) sowie Kundmachung vom 07.12.2021 bis 16.12.2021 (Amtstafel und Gemeinde-Homepage).

Der Voranschlag 2022 wird anlässlich der Gemeinderatssitzung von Kassenverwalter Siegmund Plautz zusammengefasst in Form einer Power-Point-Präsentation mit ergänzenden Kommentaren des Bürgermeisters erläutert.

Nach sachlicher Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 8 Ja-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgenden Vorhabensnachweis gemäß § 82 Tiroler Gemeindeordnung:

| Vorhabensnachweis gem. § 82 TGO | | | | | | | |
|---|--|---------------------|----------------------|-------------------|-------------------|-------------------|---------------------|
| Gemeinde Nikolsdorf | | | | | | | |
| Vorhaben Konto | Vorhabensbezeichnung | 2015 bis RA 2020 | VA 2021 angepasst | VA 2022 | Plan 2023 | Plan 2024 | Plan Gesamt |
| 1INV011 LWL Glasfaserausbau FTTH | | | | | | | |
| Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung | | 1.116.335,94 | 14.116,58 | 211.500,00 | 186.600,00 | 541.300,00 | 2.069.852,52 |
| Anschaffung- oder Herstellungskosten | | 1.116.335,94 | 14.116,58 | 211.500,00 | 186.600,00 | 541.300,00 | 2.069.852,52 |
| 6.68000.050000 | LWL Glasfasernetz FTTH | 1.116.335,94 | 14.116,58 | 211.500,00 | 186.600,00 | 541.300,00 | 2.069.852,52 |
| Einzahlungen - Finanzierung - Mittelaufbringung | | 889.906,00 | 0,00 | 468.700,00 | 186.550,00 | 524.696,52 | 2.069.852,52 |
| Mittel aus dem Geldfluss der operativen Gebarung | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 446,52 | 446,52 |
| 2.68000.910000 | Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekten | | | 0,00 | 0,00 | 446,52 | 446,52 |
| Bedarfszuweisungen / Kapitaltransfers | | 889.906,00 | 0,00 | 228.700,00 | 139.950,00 | 406.050,00 | 1.664.606,00 |
| 6.68000.300000 | KTZ vom Bund | 208.112,00 | 0,00 | 105.800,00 | 93.300,00 | 270.700,00 | 677.912,00 |
| 6.68000.301000 | Wirtschaftsförderung vom Land | 104.094,00 | 0,00 | 52.900,00 | 46.650,00 | 135.350,00 | 338.994,00 |
| 6.68000.301000 | De-minimis-Förderung vom Land | 275.000,00 | 0,00 | 70.000,00 | 0,00 | 0,00 | 345.000,00 |
| 2.68000.871100 | Bedarfszuweisung vom Land | 302.700,00 | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 302.700,00 |
| Darlehen | | 0,00 | 0,00 | 240.000,00 | 46.600,00 | 118.200,00 | 404.800,00 |
| 2.68000.346900 | Darlehensaufnahme | | 0,00 | 240.000,00 | 46.600,00 | 118.200,00 | 404.800,00 |
| Finanzierungsergebnis 1INV011 | | -226.429,94 | -14.116,58 | 257.200,00 | -50,00 | -16.603,48 | 0,00 |

Nach sachlicher Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 8 Ja-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat setzt den mittelfristigen Finanzplan gemäß § 88 Tiroler Gemeindeordnung in folgender Form fest:

| Mittelfristiger Finanzplan § 88 TGO 2023-2026 | | | | | |
|---|---------|--------|---------|---------|---------|
| Voranschlag | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 |
| Ergebnisvoranschlag | 158.500 | -9.900 | 14.100 | -32.000 | -17.400 |
| Finanzierungsvoranschlag | 166.600 | 46.600 | 53.800 | 123.100 | 137.300 |
| Maastricht-Ergebnis | | 17.800 | -46.500 | 139.600 | 153.900 |

Nach sachlicher Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgenden Dienstpostenplan gemäß § 91 Tiroler Gemeindeordnung:

| Dienstpostenplan | | | | |
|------------------|------------------|------------|--------------------|----------|
| Ansatz | Bezeichnung | Einstufung | VZÄ | Köpfe |
| 010000 | Zentralamt | b | 1,00 | 1,00 |
| | | d | 0,30 | 1,00 |
| 134000 | Flurpolizei | VV | 1,00 | 1,00 |
| 211000 | Volksschule | Ak | 0,80 | 1,00 |
| | | p4 | 0,83 | 1,00 |
| 24000 | Kindergarten | Ak | 2,00 | 3,00 |
| | | ki2 | 2,00 | 2,00 |
| 817000 | Friedhof | p5 | 0,28 | 0,75 |
| 820000 | Bauhof | p2 | 0,75 | 0,75 |
| | | p3 | 0,92 | 1,42 |
| | | p5 | 0,50 | 1,00 |
| 900000 | Finanzwirtschaft | c | 1,00 | 1,00 |
| Summe | | | 11,38 | 14,92 |
| | | | Vollzeitaquivalent | Kopfzahl |

Nach sachlicher Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 8 Ja-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen folgenden Beschluss:

Der vorliegende, dem Gemeinderat zur Kenntnis gebrachte Voranschlag für das Finanzjahr 2022, beinhaltend alle Bestandteile laut § 5 VRV 2015 – Ergebnisvoranschlag Gesamthaushalt, um interne Vergütungen bereinigter Ergebnisvoranschlag Gesamthaushalt, Finanzierungsvoranschlag Gesamthaushalt, um interne Vergütungen bereinigter Finanzierungsvoranschlag Gesamthaushalt, Voranlagsquerschnitt, Detailnachweis auf Kontenebene, Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung, Nachweis über Transferzahlungen, Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven, Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst, Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen wird unter Berücksichtigung der bereits beschlossenen zusätzlichen Bestandteile laut Tiroler Gemeindeordnung – Vorhabensnachweis gemäß § 82 TGO, mittelfristiger Finanzplan gemäß § 88 TGO, Dienstposten- und Stellenplan gemäß § 91 TGO – wie folgt festgesetzt:

| Finanzjahr 2022 | Ergebnishaushalt | Finanzierungshaushalt |
|---------------------------|-------------------------|---|
| Erträge / Einzahlungen | 2.488.300 € | 2.815.100 € |
| Aufwendungen / Auszahlung | 2.329.800 € | 2.648.500 € |
| Summen | 158.500 € | 166.600 € |
| | Nettoergebnis (Saldo 0) | Geldfluss aus der voranschlags- wirksamen Gebarung (Saldo 5) |

UNTERSCHIEDSBETRAG:

Nach sachlicher Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der „Unterschiedsbetrag“ (Betrag für Notwendigkeit einer Erklärung betreffend eine Differenz zwischen Voranschlag und Jahresrechnung) wird mit einem Betrag von € 10.000 festgesetzt.

FESTSETZUNG DES VORANSCHLAGES 2021 FÜR DIE IMMOBILIEN KG:

Nach sachlicher Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat setzt den Voranschlag 2022 für die Gemeinde Nikolsdorf Immobilien KG fest wie folgt:

| Posten | Betrag |
|----------------------------|---------|
| Girokonto Stand 01.01.2022 | -22.100 |
| Steuerberatung | -900 |
| Zinsen | -1.000 |
| Umsatzsteuer | -5.200 |
| Mieteinnahmen Gemeinde | 31.000 |
| Girokonto Stand 31.12.2022 | 1.800 |

zu 7) Anträge, Anfragen und Allfälliges

- Bürgermeister: Hinweis auf Inbetriebnahme des Richtfunks Damer in Anbindung an LWL
- Bürgermeister: Hinweis auf Bemühungen um Erhalt der Bahnhaltestelle – eventuell Interessentenhaltestelle unter Kostenbeteiligung der Gemeinde
- Bürgermeister: Hinweis auf ein von der Umweltabteilung des Landes Tirol ausgearbeitetes Operat „Nörsacher Teich“ – Antragstellung durch Gemeinde Nikolsdorf
- Bürgermeister: Projekt „Drau-Aufweitung“ in Vorbereitung – Bürgermeister möchte damit im Zusammenhang die Schaffung eines regionalen Naherholungsgebietes erwirken
- Bürgermeister: Für die Abhandlung und Entwicklung der Projekte „Nörsacher Teich“, Verlegung der Landesstraße in Nörsach, Radweg- und Bahnunterführung in Nörsach, Erhaltung der Bahnhaltestelle Nikolsdorf, Sanierung der ÖBB-Eisenbahnkreuzungen und Drau-Aufweitung wird von ihm ein Gesamtkonzept angestrebt.
- Bürgermeister Hinweis auf Problemlösung im Zusammenhang mit der Verpflichtung der Gemeindegutsagargemeinschaft Steinerlpe zur baulichen Sanierung des unter Denkmalschutz stehenden Bichlerhofes auf Stein in Matrei i. O. (laut Kostenvoranschlag eines Zimmermeisters € 553.812):

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Matrei i. O. vom 24.08.2016 wurde für diesen Gebäudekomplex aus Sicherheitsgründen ein absolutes Betretungsverbot verhängt und es wurden Absperrungs- und bauliche Sicherungsmaßnahmen aufgetragen.

Auf der Grundlage eines statischen Gutachtens wurde beim Bundesdenkmalamt um die denkmalschutzrechtliche Bewilligung für den Abbruch des Wohn- und Wirtschaftsgebäudes angesucht.

Von diesem wurde bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz ein Antrag eingebracht, die Bezirksverwaltungsbehörde möge geeignete Maßnahmen (einschließlich baulicher Art), Verfügungen und Verbote zur Abwendung der Zerstörung des Denkmals Bichlerhof treffen. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 11.06.2018 abgewiesen, u. a. mit folgender Begründung:

Für die Behörde hat sich auf der Grundlage des vorliegenden Ermittlungsergebnisses ergeben, dass die beim gegenständlichen Denkmal Bichlerhof auf Stein in Matrei in Osttirol erforderlichen und vom Bundesdenkmalamt beantragten Sicherungsmaßnahmen bei weitem über die im § 4 Abs. 1 Ziffer 2 Denkmalschutzgesetz näher beschriebenen Erhaltungs- und Instandhaltungsverpflichtungen des Eigentümers eines unter Schutz gestellten Denkmals hinausgehen und dem Eigentümer (ansonsten eventuell der substanzberechtigten Gemeinde) nicht mehr zumutbar sind.

Da vom Bundesdenkmalamt über den vom Substanzverwalter eingebrachten Antrag auch in weiterer Folge nicht entschieden wurde, wurde eine Säumnisbeschwerde beim Bundes-

verwaltungsgericht in Wien eingebracht. Am 01.12.2021 fand schließlich bei diesem eine Verhandlung in Anwesenheit einer Vertreterin des Bundesdenkmalamtes und des Bürgermeisters als Substanzverwalter statt.

Erkenntnis: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt über die Beschwerde der Gemeindegutsagrargemeinschaft Steinerlpe, vertreten durch Substanzverwalter Bürgermeister Georg Rainer, vom 14.11.2018 wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des Bundesdenkmalamtes betreffend den Antrag auf Erteilung der Bewilligung für den Abbruch des Wohn- sowie des Wirtschaftsgebäudes mit Ausnahme von deren Grundmauern des Denkmals „Bichlerhofes auf Stein“ in Matrei i. O., Kaltenhaus 3, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung wie folgt zu Recht:

A1) Der Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht wird stattgegeben

A2) Dem Antrag der Beschwerdeführerin (Gemeindegutsagrargemeinschaft Steinerlpe) wird stattgegeben.

- g) Bürgermeister: Dank für ausgezeichnete Präparierung der örtlichen Wintersportanlagen (Rodelbahn und Loipe)
- h) Bürgermeister: Weihnachtsfeier für Gemeinderat am 07.01.2022 (unter Einhaltung der 2G-Regel)
- i) Robert Obererlacher: Bericht über die am 14.12.2021 durchgeführte Kassaprüfung – keine Mängel
- j) Karl Winkler: Anfrage betreffend Zeitpunkt eines möglichen Drau-Rückbaus
- k) Wolfgang Steiner: Anfrage, wer die Abtragung des Bichlerhofes durchführen wird
- l) Wolfgang Steiner: Anfrage, ob es bereits Erkenntnisse betreffend Flugplatzterhaltung gibt bzw. Bitte um dahingehende Bemühungen
- m) Marianne Mair: Frage der künftigen Leitung des Chronikteams; Anregung zur Durchführung einer Evaluierung nach der Gemeinderatswahl
- n) Bürgermeister: Weihnachts- und Neujahrsglückwünsche

g. g. g.

Bürgermeister:

Gemeinderatsmitglieder:

Schriftführer: